

IX ZB 417/69**in der Entschädigungssache**

Ruth Annelie L. [REDACTED],
[REDACTED] (Belgien), [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], K[REDACTED] -****gegen**

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 21. September 1972
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 19. März 1969 wird zugelassen.

G r ü n d e

Die Klägerin beansprucht höhere Leistungen für Gesundheitsschaden. Sie macht geltend, der Hundertsatz (§ 31 Abs. 3, 4 BEG) sei um die Zuschläge wegen der Unterhaltungspflicht gegenüber ihren 9 Kindern zu erhöhen, die bei der Festsetzung der Gesundheitsschadensrente ihres Ehemannes unberücksichtigt geblieben seien.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts entfallen Zuschläge für Kinder schon dann, wenn bei Bemessung der Rente des anderen Ehegatten für diese Kinder überhaupt Zuschläge -gleichgültig in welcher Höhe- gewährt wurden.

Demgegenüber steht das Oberlandesgericht Düsseldorf auf dem Standpunkt (RzW 1972, 34 Nr. 24), Zuschläge seien in dem Umfange, in dem sie sich auf die Rente des Ehemannes nicht ausgewirkt hätten, bei Festsetzung der Rente für die Ehefrau zu berücksichtigen.

- 3 -

Die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung
erfordert eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs
(§ 219 Abs. 2 Nr. 3 BEG).

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)